

- 8) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. theol. et jur. Johann B. Haring, o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex Jur. Can. herbeigeführten Änderungen. (VI u. 52.) Ulrich Mosers Buchhandlung. Graz 1917. Brosch. K 2.40; geb. K 3.—

Nicht bloß die Besitzer des hochgeschätzten und vielverbreiteten kanonischen Lehrbuches „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ von Doktor Haring werden wegen der Herausgabe des neuen Codex juris canonici dies Ergänzungsheft freudigst begrüßt haben, sondern auch viele andere, welche die Neuerungen auf dem kirchlichen Rechtsgebiet, wenigstens in den Hauptbestimmungen zusammengestellt haben wollen. In dieser Schrift sind allerdings die Veränderungen, welche die Moral und Pastoral betreffen, weniger berücksichtigt. Für das Kirchenrecht aber leistet der Autor mehr als der Titel verspricht; es sind nicht bloß die wichtigsten, sondern auch mehr oder minder wichtige Änderungen aufgenommen worden. Der Autor hat naturgemäß nicht nach dem vorläufigen Text des Kodex seinen Stoff geordnet, sondern nach dem Gang seines Lehrbuches aufgezählt, was nicht mehr gilt, oder vielmehr von nun an Rechtes ist. Die knappe und doch klare Fassung der neuen Bestimmungen erhöht den Wert der Schrift und sichert dem Lehrbuch seine eroberte Position und Brauchbarkeit in Schule und Pfarrhaus. Dass bei der Eile, mit der der Verfasser arbeiten musste, um noch vor Schulbeginn die Schrift fertig zu stellen, das eine und andere Versehen sich findet, ist mehr als erklärlich. Zu § 63 wäre wohl nach can. 2843, § 2, zu bemerken, dass ein percussor S. Pont. eo ipso ein vitandus est, und nach § 3 ist auf die Verlehung eines Klerikers die dem eigenen Bischof reservierte Exkommunikation gesetzt. Zu § 67. Da ist bei der jurisdiction voluntaria statt in proximum commodum in proprium zu setzen nach can. 201. — Zu § 179. Amtsverlust durch Vernachlässigung der Residenzpflicht tritt erst ein nach can. 188, 8^o, wenn der Betreffende innerhalb der vom Ordinarium bestimmten Zeit nicht gehörkt — und nicht antwortet. Letzteres ist zu ergänzen. — Zu § 209. Um Superior major zu werden, sind nicht zehn Jahre seit der einfachen, sondern seit der ersten Profess notwendig. Die einfache kann zeitweilige oder immerwährende Gelübde in sich schließen. — Die Gewissensrechtschafft ist zwar aufgehoben, aber es wäre doch nach can. 530, § 2, hinzuzusehen, dass sie empfohlen wird. — Das neugeordnete Visitationsrecht des Bischofs in den Klöstern wäre wenigstens in Umrissen zu bringen, nachdem im Lehrbuch das historische erwähnt wird; p. 776. — Zu § 211 wäre zu erwähnen, dass gravis metus et dolus auch gegen die Oberen angewandt, die Aufnahme eines Ordenskandidaten ins Noviziat ungültig machen; can. 541, 1^o. — Zu §§ 232 und 233. Auch bei einem nicht vollständig bewiesenen Verbrechen kann mit Rücksicht auf das Vergernis nicht bloß die Ausübung eines Amtes untersagt, sondern nach can. 2222, § 2, kann das Amt ad normam juris entzogen werden; und nach can. 2223, § 4, muss der Vorgesetzte eine poena lata declarare, sive ad instantiam partis cuius interest, sive bono communi ita exigente.

Mautern, Steiermark.

P. Franz Mair C. Ss. R.

- 9) **Die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken nach dem alten und neuen Kirchenrecht** von Dr. theol. et rer. pol., Anton Rezbach, Domkustos in Freiburg i. Br. gr. 8^o (48). Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. 80 Pf.

Schon vor dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches hatte sich der Verfasser mit der Frage beschäftigt, wie die kirchliche Praxis, formlose und daher vor dem staatlichen Forum ungültige letztwillige Verfügungen zu kirchlichen Zwecken trotzdem als verbindlich zu betrachten, sofern nur

unzweifelhaft feststeht, daß es die lehvwilliige Verfügung des Erbässers war, zu begründen sei. Die gewöhnlich vorgebrachten Gründe: a) die Testamente zu frommen Zwecken seien res spiritualis und als solche unterstehen sie nicht den Staatsgesetzen, b) die Kirche hat Kraft göttlichen Gesetzes das Recht des Vermögenserwerbes, das ihr deshalb von der Staatsgewalt nicht eingeschränkt werden kann — befriedigten ihn nicht. Dazu kamen die recht unangenehmen Fälle in der Praxis, besonders seit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland. So begann Reßbach die kirchliche Praxis in ihrer historischen Entwicklung zu betrachten und kommt zu dem Schluß, daß der Standpunkt der Kirche als historisch gewordenes Recht zu betrachten und zu achten ist, wo es nicht, wie in Deutschland, durch entgegenstehende Gewohnheit aufgehoben ist. Eine weitere Bestätigung dessen sieht Verfasser im can. 1513, 2, des neuen Codex Juris Canonici: „In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae serventur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; haec si omissae fuerint, haeredes moneantur ut testatoris voluntatem adimplant.“

Die Arbeit ist besonders in ihren historischen Teilen wissenschaftlich sehr wertvoll; auch die Erkräftigung der ersten Begründung (a) ist gelungen; weniger wird die Zurückweisung des zweiten Grundes (b) befriedigen, und gerade dieser Grund ist der wichtigste für den Beweis, daß die Kirche auch heute in solchen Fällen nicht an die staatliche Gesetzgebung gebunden ist. Das schint auch der angezogene Kanon zu bestätigen, der nur die unangenehmen Zwischenfälle hinzuhalten will, nicht aber die kirchliche Zuständigkeit fallen läßt. Dein er will, daß die Erben „ermahnt werden, den letzten Willen des Erbässers zu erfüllen“; wenn das Gesetzbuch die lehvwilliige Verfügung wegen Mängels der staatlichen Formalitäten für ungültig erachtete, dann wären ja die Erben im Recht, und es könnte das Gesetzbuch höchstens verlangen, die Erben möchten die Sich der Kirche schenken; eine andere Übertragung wäre nicht mehr denkbar, weil die Erben nach der Ansicht des Gesetzbuchs schon rechtliche Eigentümer der Sich wären. Es verlangt aber, daß die Erben ermahnt werden sollen, den letzten Willen des Erbässers, den also die Kirche doch noch als gültig anerkennt, zu erfüllen; die Form der Mahnung im Gezessay zu einer Pflicht ist nur gewählt, um nicht in jedem Falle unangenehm Prozesse heraufzubeschwören.

Z. Innsbruck.

Prof. Dr. Schmitt S. J.

10) **Gewägungen über die Worte Unserer lieben Frau für den Monat Mai.** Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. Mit Druckerlaubnis des Ordensoberen und des fb. Ordinariates Seckau. 8° (268). Verlagsbuchhandlung Styria, Graz und Wien 1917. Brosch. K 3.—.

Die Worte der lieben Gottesmutter, die das heilige Evangelium uns aufbewahrt hat, finden wir in der marianischen Literatur homiletisch noch wenig behandelt. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß der weithin bekannte Einzelredner P. Hamerle die prächtigen Aufsätze, die er unter dem Titel „Über die Worte U. L. Frau“ in der Monatschrift „Maria Hilf“ erscheinen ließ, nunmehr gesammelt, neu bearbeitet und in einem Büchlein herausgegeben hat.

In jeder der 32 Erwägungen (mit Ausnahme der zwei ersten, die als Einleitung allgemeineren Inhalt haben), bepricht der Verfasser zunächst ein Wort der lieben Gottesmutter. An dieses knüpft er die Betrachtung einer religiösen Wahrheit oder Tugend, auf die das betreffende Wort wie von selbst hinführt mit praktischen Anwendungen.

Die Vorteile und Eigenschaften, die die Predigten und Abhandlungen Hamerles alle an sich haben, weisen durchwegs auch diese „Erwägungen“ auf: gute Disposition, Einfachheit, Klarheit, fleißige Ausführung der Heiligen